



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u>	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u>	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u>	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u>	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u>	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u>	14

Allgemeine Angaben

Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von: strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS
Zuständige Stelle: Generalsekretariat Hans Koller
Datum: 30.11.2016
Kategorie: Dachverband Gesamtwirtschaft

Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an? - ja, teilweise

Ja Ja, teilweise Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Economiesuisse, auto-schweiz, Erdöl-Vereinigung EV

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Gebäudebereich, CO2-Abgabe auf Brennstoffen, Luftfahrt

Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes) einverstanden?

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Sowohl die Vorgaben an die Neuwagen hinsichtlich ihres Verbrauchs- und Emissionsverhaltens als auch die Regelung über den Emissionshandel und zur CO₂-Kompensation bei den Treibstoffen entsprechen unseren grundsätzlichen Vorstellungen zur Vorgehensweise. Bei der konkreten Ausgestaltung dieser Massnahmen müssen jedoch wichtige Korrekturen angebracht werden; nämlich insbesondere:

- bei der fehlenden Flexibilität hinsichtlich die CO₂-Verminderungsziele im In- und Ausland (Art. 3)
- bei der Beschränkung der CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern (Art. 10)
- bei der Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse für die Vorgabe des Emissionssenkungspfads (Art. 11ff)
- bei der Behandlung/Anrechnung von erneuerbaren Energieträgern bzw. synthetischen Energien (Art. 13 usw)
- bei der fehlenden Flexibilität hinsichtlich die CO₂-Kompensation im In- und Ausland (Art. 25)
bei der fehlenden Begrenzung des zulässigen Maximalaufschlags zur Finanzierung der CO₂-Kompensation (Art. 25)

Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

Erläuternder Bericht: Kapitel 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

Frage 3: Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO₂-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

strasseschweiz ist mit dem Gesamtverminderungsziel von 50 Prozent einverstanden unter der Bedingung, dass keine Unterziele (Inlandziel und Auslandziel) definiert werden (siehe Frage 4). Das 50-Prozent-Ziel ist sehr ambitioniert und kann nur dann erreicht werden, wenn keine einschränkenden Unterziele festgelegt werden. Nur unter der Bedingung (conditio sine qua non), dass der hiernach (Frage 4) formulierte Flexibilitätsmechanismus zur Anwendung kommt, was heisst dass Emissionseinsparungen zur Erreichung des 50-Prozent-Zieles flexibel und uneingeschränkt sowohl im Inland wie auch im Ausland erzielt werden können, ist strasseschweiz mit dem ambitionierten 50-Prozent-Ziel einverstanden.

Frage 4: Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 3

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Ein Inlandziel ist aus internationaler Sicht nicht nötig. Ziel der Schweiz muss es wohl sein, möglichst viele Emissionen im Inland einzusparen, doch sollte dieser Wert nicht vorgängig definiert werden. Einerseits ist der Mitteleinsatz im Ausland aus klimapolitischer Sicht effizienter und andererseits sollen für die Schweiz keine unnötigen Sachzwänge im Voraus geschaffen werden. Aus diesem Grund plädieren wir für unser Land zugunsten eines Flexibilitätsmechanismus' anstelle eines In- und Auslandszieles. Dieser Flexibilitätsmechanismus lässt Emissionseinsparungen im In- und Ausland zu, ohne dass vorgängig Einschränkungen definiert werden. Somit können die Emissionseinsparungen zur Erreichung des Gesamtreduktionszieles flexibel (also im In- oder Ausland) erzielt werden. Nur in Verbindung mit der Einführung dieses Flexibilitätsmechanismus' ist strassschweiz mit dem Gesamtreduktionsziel des Bundesrates (50 Prozent Reduktion bis 2030 ggü. 1990) einverstanden.

Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

Frage 5: Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Kapitel 5

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 16 – 24

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

CO₂-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO₂ einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 29 und 30

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO₂-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 31

- Variante «Harmonisierung»; oder
 Variante «Entflechtung»
 keine Stellungnahme

Begründung / Ergänzung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Gebäude

Frage 7: Gemäss geltendem CO₂-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 37

- Ja Nein
 keine Stellungnahme

Begründung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 9

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Verkehr

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 25 - 27

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Bei der Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure soll ebenfalls der Flexibilitätsmechanismus zur Anwendung kommen (vgl. Frage 4 hiervoor). Da strasseschweiz keine Unterziele (Inland- und Auslandsziel) akzeptiert, ist der minimale Inlandkompensationssatz zu streichen. Es ist ausreichend, einen maximalen Gesamtsatz zu definieren. Wo die Emissionseinsparungen zur Erreichung des Gesamtsatzes konkret erfolgen (im In- oder im Ausland), soll Sache der Treibstoffimporteure sein.

Um die unberechenbaren Auswirkungen der Kompensationspflicht auf die Treibstoffpreise zu begrenzen, wurde bisher ein zulässiger Maximalaufschlag von 5 Rp./Liter im Gesetz vorgeschrieben (Art. 26 Abs. 3). strasseschweiz fordert, diese wichtige Schutzmassnahme auch weiterhin beizubehalten.

Die Ersatzleistung (Art. 27) ist zu hoch angesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese für die Treibstoffbranche höher zu liegen kommen soll als bei anderen Instrumenten. Gemäss unserem Vorschlag soll die Ersatzleistung auf 130 Franken angesetzt werden.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO₂-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 10 - 15

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Art. 10 Abs. 1: Zusammen mit auto-schweiz fordert strasseschweiz, dass sich die Schweiz mit der Implementierung der nächsten Stufe der CO₂-Grenzwerte für neue Personenwagen, die ab 2025 erfolgen dürfte, an den Durchschnittswert der Europäischen Union anrechnen lässt.

Art. 10 Abs. 2: Weil die Emissionsvorschriften für neue Lieferwagen und Sattelschlepper bis 2024 aufgrund spezifischer Rahmenbedingungen in der

Schweiz unrealistisch und unerreichbar sind, beantragt **strasseschweiz** die Streichung der entsprechenden Zielwerte im CO₂-Gesetz

Art. 11: strasseschweiz ist der Meinung, dass auf verpflichtende Zwischenziele verzichtet werden soll und die Erleichterungen im CO₂-Gesetz näher definiert werden müssen. Deshalb ist

Absatz 1 ersatzlos zu streichen und bei

Absatz 2 folgender Satz zu ergänzen:

Er kann beim Übergang zu neuen Zielen besondere Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen der Ziele während einer begrenzten Zeit erleichtern. Hierbei zieht der Bundesrat vor allem den jährlichen stufenweisen Anstieg des Flottenanteils eines Importeurs bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen in Betracht („Phasing-in“).

Im neuen Gesetzeswerk wäre die Anrechenbarkeit der biogenen und synthetischen Treibstoffe an die Emissionen der Neuwagenflotte ein unterstützender Schritt in die richtige Richtung. **strasseschweiz** unterstützt den Vorschlag zur Anrechnung sämtlicher erneuerbarer Energieträger, einschliesslich die synthetischen Treibstoffe an die individuelle Zielvorgabe des Fahrzeugimporteurs oder -herstellers.

Art. 14: Gemäss einer von auto-schweiz bei einem externen Fachbüro in Auftrag gegebene Studie wird die Schweiz, je nach Entwicklungsszenario für die Elektromobilität, den Grenzwert von 95g CO₂/km für Personenwagen erst 2024 respektive 2025 erreichen. Um die Schweizer Automobilwirtschaft nicht über Gebühr zu belasten und ein ausgeglichenes Vorgehen mit der EU zu erreichen, unterstützt **strasseschweiz** eine Regelung für ein «Phasing-in» und die Anrechnung von Fahrzeugen mit sehr tiefem CO₂-Ausstoss («Super credits») für die Jahre 2020 bis 2025.

Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

Frage 9: Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 38

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Frage 10: Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12

Entwurf CO₂-Gesetz: Art. 48

- Ja Ja, aber...
 Nein Nein, es sei denn...
 keine Stellungnahme

Begründung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Teil 6: Schlussfragen

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Bitte klicken Sie hier, wenn Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage einbringen möchten.

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am **30. November 2016** als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

climate@bafu.admin.ch

Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:

reto.burkard@bafu.admin.ch